

# Gemeinde Breienthal

Landkreis Günzburg



**Bebauungsplan Nr. 15  
"VG Bauhof"**

## **Satzung**

**Fassung vom 10.02.2021**  
mit redaktionellen Änderungen vom 12.04.2021

## Planung

Architekturbüro  
Gerhard Glogger, Architekt  
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen  
Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22

# SATZUNG

Die Gemeinde Breienthal erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den vorliegenden Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil jeweils in der Fassung vom 10.02.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 12.04.2021 für den Bebauungsplan Nr. 15 "VG Bauhof" in Nattenhausen Gemeinde Breienthal als Satzung.

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Bebauungsplan Nr. 15 "VG Bauhof" gilt die vom Architekturbüro Gerhard Glogger, Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 10.02.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 12.04.2021 Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.

## 2. Planungsrechtliche Festsetzungen

### § 2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen zulässig.

#### 2.1 SO

Sondergebiet als Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, (BGBl. I S. 3786.

Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen zum Betrieb eines gemeindlichen Bauhofes mit folgenden Gebäuden und Freianlagen:

#### Hauptgebäude

- **Bauhofhalle mit Waschhalle** zur Unterbringung und Wartung von Gerätschaften und Fahrzeugen sowie zur Lagerung von Materialien und Betriebsmitteln zum Unterhalt von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen.
- **Sozial und Verwaltungsbereich** mit Wasch- und Umkleidemöglichkeiten, Sanitärräumen, Aufenthaltsraum sowie eine Büro- und Besprechungsraum zur Erledigung der anfallenden, den Bauhofbetrieb betreffenden Dokumentations- und Verwaltungsarbeiten. Die Verwaltungsarbeiten nehmen einen untergeordneten unregelmäßigen Zeitaufwand in Anspruch.

### Nebengebäude

- **Nebengebäude und Garagen** zum Unterstellen von weiteren Fahrzeugen und Gerätschaften
- **Schüttboxen** für Kies- und Sandmaterialien verschiedener Fraktionen sowie für anderweitige Bau- und Reststoffe.
- **Freilagerflächen** für Baumaterialien, die nicht in Gebäuden unterzubringen sind.
- PKW-Stellplätze und Erschließungsflächen.

Die Aufzählung beinhaltet die wesentlichen Bestandteile des gemeindlichen Bauhofs. Sie ist nicht endgültig abschließend.

Sämtliche Betriebsanlagen dienen nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Personen, sondern werden jeweils unregelmäßig in einem untergeordneten Umfang der gesamten Beschäftigungszeit der Mitarbeiter genutzt. Es handelt sich somit nicht um ständige Arbeitsplätze im Sinne eines Siedlungsgebiets.

## § 3

### Maß der baulichen Nutzung

#### 3.1 Grundflächenzahl GRZ

SO 0,8

#### 3.2 Geschoßflächenzahl GFZ

SO 1,0

#### 3.3 Befestigung von Bauflächen außerhalb der Baugrenzen

Die Herstellung von befestigten Fahrflächen und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen ist zulässig.

#### 3.4 Höhe der baulichen Anlagen

##### 3.4.1 Bezugspunkt

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß darf maximal 50 cm über der natürlichen Geländeoberkante an der Hangoberseite, gemessen an der höchstgelegenen Gebäudekante des Gebäudes, liegen.

#### 3.5 Wandhöhe (Traufhöhe)

max. Wandhöhe: 7,50 m

gemessen über Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis Oberkante Dachhaut an der Wandaußenseite. Attikaaufkantungungen bleiben unberücksichtigt.

**3.5.1 zusätzliche Höhenfestlegung - Siloanlagen**

Für die Errichtung von Siloanlagen (Salzsilos) ist eine max. Höhe von 15,0 m über Geländeoberkante zulässig.

**3.6 Firsthöhe**

Im Geltungsbereich dürfen Gebäude mit Satteldächern, die unter 3.5 angegebene maximale Wandhöhe um höchstens 3,50 m übersteigen.

**3.7 Attikaaufkantung**

Attikaaufkantung ist zulässig bis zu einem Maß von 50 cm über dem höchstgelegenen Punkt der Dachabdichtung.

**3.8 Erdwall im Bereich der Randeingrünung**

Im Bereich der Randeingrünung ist die Aufschüttung eines Erdwalls aus dem anfallenden Bodenabraum zulässig.

Die Oberkante des Erdwalls darf maximal 1,50 m über der Oberkante des Naturgeländes liegen.

**§ 4 Bauweise**

4.1 Im Plangebiet gilt die offene Bauweise.

**§ 5 Gestaltung****5.1 Dachformen****5.1.1 Hauptgebäude**

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Satteldächer (SD) zulässig.

**5.1.2 Nebengebäude**

Für Nebengebäude sind Satteldächer (SD), Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD) zulässig.

Als Nebengebäude gelten überdachte Unterstände für Gerätschaften und Materialien, Schüttboxen und Garagen für PKWs und Kleintransporter.

**5.2 Dachneigung****5.2.1 Hauptgebäude**

Satteldächer bis 40 °

### 5.2.2 Nebengebäude

Satteldächer bis 40 °  
Pulldächer bis 25 °

## 5.3 Farbgestaltung und Baustoffe

### 5.3.1 Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung sind Holzverkleidungen, Profilblechverkleidungen, Sandwichelemente oder Putz zu verwenden. Für Verwaltungs- und Sozialraumbereiche sind Holzverkleidungen oder Putz zu verwenden.

Sichtbetonflächen sind an Fassaden in einem untergeordneten Flächenverhältnis zulässig.

Für Schüttboxen und Stützwände sind Sichtbetonflächen zulässig.

Baustoffe mit glänzenden Oberflächen und Farbgestaltungen mit Signalwirkung dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

### 5.3.2 Dacheindeckung

#### Satteldächer

Die Dacheindeckung ist in naturroten bzw. rotbraunen Tönen auszuführen.

#### Pulldächer

Die Dacheindeckungen in naturroten bzw. rotbraunen Tönen auszuführen.

### 5.3.3 Farbgestaltung Fassaden

Für die Farbgestaltung der Fassaden sind die nachfolgend angegebenen Farbtöne aus der RAL-Farbkarte zulässig. Geringfügige Abweichungen zu den jeweiligen RAL-Tönen sind erlaubt.

Die nachfolgend angegebenen Farbtonnummern sind RAL-Töne:

Beigetöne: 1000; 1001, 1002; 1013; 1015; 1019; 1035; 1036  
Grüntöne: 6003; 6013; 6021; 6025  
Brauntöne: 8000; 8001; 8024; 8025  
Weißtöne 9001; 9002; 9010; 9016; 9018

Beigetöne	1000	1001	1002	1013	1015
	1019	1035	1036		
Grüntöne	6003	6013	6021	6025	
Brauntöne	8000	8001	8024	8025	
Weißtöne	9001	9002	9010	9016	9018

Farbabstufungen der angegebenen RAL-Farben in den jeweils helleren Bereich des Farbspektrums sind zugelassen.

Computerbildschirme und Drucker sind nicht in der Lage, die exakten RAL-Farben anzuzeigen. Um sicher zu sein, die richtige RAL-Farbe auszuwählen, ist es am besten, einen physischen RAL-Farbfächer zu verwenden.

#### 5.3.4

#### **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen**

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestalterisch einwandfrei in die Dachfläche einzufügen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes vorliegt.

## § 6

### **Aufschüttungen und Stützwände**

#### 6.1

#### **Geländeveränderungen**

Bei den Grundstücksgrenzen entlang des Geltungsbereichs dürfen keine Geländeveränderungen (Abgrabungen od. Aufschüttungen) vorgenommen werden.

Geländeveränderungen sind zur Durchführung der Baumaßnahme im erforderlichen Ausmaß zulässig. Hierbei handelt es sich um geringfügige Abgrabungen und Auffüllungen zur Erreichung von möglichst ebener Betriebsflächen.

Gegenüber der natürlichen Geländeoberkante dürfen die erforderlichen Auffüllungen insoweit vorgenommen werden, dass die erforderliche Ebenheit der Betriebsflächen der jeweiligen Abschnitte erreicht werden kann. Die sich daraus ergebenden Böschungen sind innerhalb der Randeingrünungen anzulegen.

Auffüllungen oder Abgrabungen ausgehend von den natürlichen Geländehöhen über 0,50 m hinaus sind nicht zugelassen.

**6.2 Erdwall im Eingrünungsbereich**

In Bereichen der Randeingrünungen ist die Anlegung eines Erdwalles zulässig. Die Böschungsneigung darf das Verhältnis von 1:1,5 (Böschungshöhe zur Böschungstiefe) nicht unterschreiten.

Zur Herstellung ist das anfallende Abraummateriale der Mutterboden- sowie der Deckschicht zu verwenden

**§ 7 Flächen für Versorgungsanlagen**

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, soweit gesetzliche Festlegungen nicht entgegenstehen, unterirdisch zu verlegen.

**§ 8 Grünordnung und Ausgleichsflächen**

8.1. Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Es sind Gehölzarten gem. § 8.2 zu verwenden. Verwendung finden Sträucher, leichte Heister und Hochstämme.

8.2. Folgende Baum- und Straucharten sind zu verwenden.

**Bäume (STU mind. 14 cm, 2 x verpflanzt):**

Linde (*Tilia cordata*)  
Buche (*Fagus sylvatica*)  
Stieleiche (*Quercus robur*)  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Spitzahorn (*Acer platanoides*)  
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)  
Silberweide (*Salix alba*)  
heimische Obstgehölze

**Durchwurzelbare Fläche für Bäume**

Bei den Pflanzstandorten von Bäumen ist eine durchwurzelbare Fläche mit einer Größe von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen, um eine dauerhafte Entwicklung der Bäume zu gewährleisten.

**Sträucher (einmal verpflanzt mit mindestens 2 Trieben):**

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Haselnuss (*Corylus avellana*)  
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera corylus*)  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)  
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)  
Salweide (*Salix caprea*)

#### **Obstsortenliste (Hochstämme):**

##### **Äpfel:**

Jakob Fischer  
Gravensteiner  
Rote Sternrenette  
Wettringer Taubenapfel  
Wiltshire  
Bohnapfel

##### **Birnen:**

Gute Luise  
Schweizer Wasserbirne  
Oberösterreichische Weinbirne

##### **Zwetschgen:**

Hauszwetschge  
Elena

##### **Sauerkirschen:**

Schwäbische Weinweichsel

**sowie allgemein alle alten und regionalen Obstsorten**

- 8.3. Die Anzahl der in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Bäume ist zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter 8.2.

#### **Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Grundstückseingrünung**

In der gemäß Planzeichen festgesetzten "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Grundstückseingrünung" sind standort-heimische Bäume und Sträucher gemäß Artenliste dieser Satzung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine Pflanzdichte von 1,50 x 1,50 m je Gehölz und ein Strauch-Baum-Verhältnis von mindestens 50:1 einzuhalten.

- 8.4 **Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan**  
Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierten Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

### 8.5. Ausgleichsregelung

Die durchgeführte Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG § 13 ff ergeben nachfolgende Ausgleichsflächen:

#### Ausgleichsfläche:

Eingriffsfläche gesamt	6.580,0 m <sup>2</sup>
Erforderliche Ausgleichsfläche gesamt	3.335,0 m <sup>2</sup>
Ausgleichsfläche A1 auf dem Grundstück der FI. Nr. 149 Gemarkung Breienthal	
Ausgleichsfläche gesamt	21.970,0 m <sup>2</sup>
erforderliche Ausgleichsfläche	3.335,0 m <sup>2</sup>
Überkompensation	18.635,0 m <sup>2</sup>

#### Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets

##### Ausgleichsfläche A1 Auf FI. Nr. 149 der Gemeinde Breienthal

Die Ausgleichsfläche A1 wird auf dem Grundstück FI. Nr. 149 Gemarkung Breienthal nachgewiesen. Die Verfügungsgewalt über das betreffende Grundstück ist gegeben. Hier wurde unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Günzburg eine Feuchtwiese mit Amphibientümpel als Flachwasserzonen entwickelt. Die Naturschutzfläche wird als Weidefläche zur extensiven Beweidung für Rinder genutzt.

Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern und die Pflege und Entwicklung zu gewährleisten. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg vorgelegt werden.

### § 10

#### Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Metallzäune aus Maschendraht und Stabgittermatten bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Einfriedungen dürfen, um eine optimale Ausnutzung der Grünbereiche für wandernde Tierarten zu erreichen, nur an der Innenseite der Grünflächen hin zu den bebaubaren Flächen errichtet werden.

### § 11

#### Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Staatsstraße 2018 dürfen Zäune, Anpflanzungen, Haufen, Stapel, Werbeplakate usw. nicht errichtet oder angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 0,8 m über die Fahrbahn der Straßen erheben würden.

## § 12 Baugrundgutachten

Zur Untersuchung und Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich liegt folgende gutachterliche Stellungnahme vor.

**Baugrundgutachten**  
**Bebauungsplan Nr. 15 "VG Bauhof" der Gemeinde Breitenthal**  
**Gutachten – Nr. 20K0267- vom 24.09.2020**  
**Projekt – Nr. 20 / 58580 - 150**

Ersteller:  
IB ifm INSTITUT FÜR MATERIALPRÜFUNG DR. SCHELLENBERG LEIPHEIM GmbH & Co. KG, Maximilianstraße 15, 89340 Leipheim

Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung und ist dem Bebauungsplan beigelegt.

## § 13 Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grund der mit Baugrundgutachte festgestellten Baugrundverhältnissen nicht möglich.

Unter Abstimmung mit einem Ingenieurbüro für Entwässerungsanlagen als Fachplaner ist die Niederschlagswasserbeseitigung über Sicker- und Rückhaltegräben vorzunehmen. Diese sind innerhalb der Randeingrünungen auf der Ost-, Nord- und Südseite anzulegen. Zur Sicherheit sind die Sickergräben über einen Anschlussgraben bzw. ein Entwässerungsrohr an den gemeindlichen Graben 05/G13 als Gewässer III. Ordnung anzubinden.

## § 14 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 15 "VG Bauhof" überschneidet sich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 "Günztal".

Der vorliegende Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt gleichzeitig der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 "Günztal" im Überschneidungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes außer Kraft.

## Hinweise/ Empfehlungen

### **Bodenversiegelungen**

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden und Niederschlagswasser soweit möglich zu versickern.

### **Künstliche Auffüllungen, Altablagerungen etc.**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### **Bodenmanagement**

Anfallender Bodenaushub ist soweit möglich vor Ort wieder einzubauen. Es ist mit den in Frage kommenden verwertenden Betrieben (wie Landwirten, Erdenwerken, Kompostplätzen oder Erwerbsgärtnereien) frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine umweltgerechte und zulässige Verwertung sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die chemische und physikalische Beschaffenheit der Böden im Gemeindegebiet möglichst detailliert (Humusgehalt, Bodenart, Grobbodenanteil, pH-Wert, Arsen, Schwermetalle und organische Verbindungen) bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfassen und mit einem umwelt- und sachgerechten Entsorgungskonzept in Vorleistung zu gehen.

Eingriffe sollten auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden, um das Volumen des ausgehobenen Bodens zu reduzieren. Hier kann die Wahl des Gründungsverfahrens zur Reduzierung des Aushubvolumens beitragen. Gerade bei organischen Böden ist ein alternatives, schonendes Gründungsverfahren zu bevorzugen.

So kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

### **Metalldächer**

Um Schwermetallbelastungen des Niederschlagswassers zu vermeiden, ist auf unbeschichtete Metalldächer zu verzichten.

### **Unterirdische Verlegung von Erschließungsanlagen**

Es ist anzustreben, dass sämtliche Erschließungsanlagen, wie Strom- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch verlegt werden. Hierzu sind die entsprechenden Erschließungsträger frühzeitig in die Erschließungsplanung mit einzubeziehen.

### **Vorkehrungen bezüglich Naturschutz**

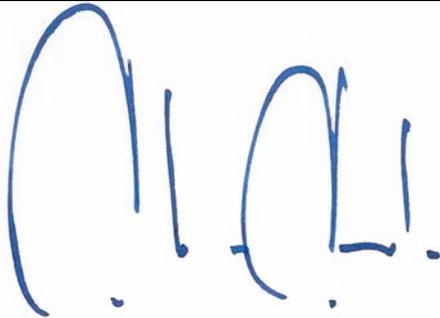
Lichtschächte, Kellertreppen und Regenfallrohre sind so zu gestalten, dass Tiere wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen. Bei Verwendung von großflächigen Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelschlag die für Vögel wahrnehmbaren Omilux-Scheiben bzw. vergleichbare Gläser zu verwenden. Für alle Außenbeleuchtungen sind im Plangebiet zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme zugelassen, die kein Streulicht erzeugen.

Auf die Empfehlungen des Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung - Handlungsempfehlung für Kommunen des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird hingewiesen.

**Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften**

Alle der Planung zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften können bei der Verwaltungsgemeinschaft in Krumbach, zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Balzhausen, 12.04.2021



Gerhard Glogger, Architekt

Ausgefertigt am.....

Gabriele Wohlhöfler, 1. Bürgermeisterin

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 14.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 "VG Bauhof" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2020 bekannt gemacht.

## Öffentliche Auslegungen

### 1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit 12.10.2020 bis 13.11.2020 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt

### 2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.12.2020 bis 29.01.2021 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt

### 3. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis 05.04.2021 zum dritten Mal öffentlich ausgelegt

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange

### 1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.09.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) in der Zeit vom 28.09.2020 bis 27.10.2020 beteiligt.

### 2. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.11.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2020 bis 29.01.2021 beteiligt.

### 3. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Zu dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.03.2021 bis 30.03.2021 beteiligt.

Die Gemeinde Breienthal hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 10.02.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 12.04.2021 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Breienthal, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeisterin Gabriele Wohlhöfler

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am .....

Gemeinde Breienthal, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeisterin Gabriele Wohlhöfler

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Breienthal, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeisterin Gabriele Wohlhöfler

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten.

Gemeinde Breienthal, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeisterin Gabriele Wohlhöfler